



Apparategemeinschaften – Wann machen sie Sinn und worauf ist zu achten?

Primärer Vorteil einer Apparategemeinschaft ist wohl die **kostenoptimale Ausnutzung einer vorhandenen Anlage**. Die in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen (Abschreibungen und Finanzierungskosten) werden auf die tatsächlichen Nutzer aufgeteilt.

Die Nachteile liegen darin, dass einerseits Investitionen immer im Verbund mit den anderen „Apparatepartnern“ zu koordinieren sind und andererseits im Falle der Beendigung der Gemeinschaft in diesem Fall die Ausscheidenden Neuinvestitionen zu tätigen haben (für den Fall des Ausscheidens ist vertraglich Vorsorge zu treffen, wenn die Finanzierung gemeinschaftlich erfolgt ist).

Besteht eine Praxisgemeinschaft in Form einer OG (§ 52a ÄrzteG), so aktiviert die OG.

Die anfallenden Kosten werden über einen **Aufteilungsschlüssel** auf die Benutzer aufzuteilen sein. Um einen vernünftigen Aufteilungsschlüssel festzulegen, sollte zumindest die Nutzungsstunden festgehalten werden.

Faktoren, die den Aufteilungsschlüssel beeinflussen, sind:

- Ordinationsöffnungszeiten der jeweiligen Partner,
- Erfassung, beispielsweise wie viele Röntgenminuten/Röntgenstunden je Partner an Nutzung angefallen sind,
- Zeiterfassung der eingesetzten Mitarbeiter (Röntgenassistentin, etc.),
- AfA Sätze, h-Sätze, Maschinenstundensätze

Alles, was Sie vorher festlegen, erspart Ihnen später lästige Diskussionen!

Meiner Ansicht nach sind hauptsächlich die folgenden Überlegungen hinsichtlich Ihrer Vor- und Nachteilhaftigkeit abzuwägen:

Apparategemeinschaften - wann machen Sie Sinn?	
vorteilhaft	nachteilhaft
Aufteilung der Fixkosten nach Nutzung	Koordination der Benutzungszeiten
Risikoverteilung	Abstimmungskosten

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,
Enekelstraße 26, 1160 Wien
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

